

Beilage 41.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 53 und 76 der Gemeindeordnung vom 21. Sept. 1904 L. G. u. V. Bl. Nr. 87 abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragrafhe 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 53 und 76 der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten wie folgt:

§ 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeauschuß und den Gemeindevorstand vertreten.

In jenen Gemeinden, welche jeweilen nach der letzten allgemeinen Volkszählung wenigstens 2000 Einwohner haben, wird der Gemeindeauschuß mit Verhältniswahl gewählt.

§ 13.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern aus neun Mitgliedern, in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern aus 12 Mitgliedern,

von 1000 bis 2000 Einwohnern aus 15 Mitgliedern,
 von 2000 bis 3000 Einwohnern aus 18 Mitgliedern,
 von 3000 bis 4000 Einwohnern aus 21 Mitgliedern,
 von 4000 bis 5000 Einwohnern aus 28 Mitgliedern,
 von 5000 bis 6000 Einwohnern aus 31 Mitgliedern,
 von 6000 bis 10.000 Einwohnern aus 35 Mitgliedern,
 von 10.000 Einwohnern an aus 42 Mitgliedern.

Von diesen Mitgliedern wählt der vierte Wahlkörper in Gemeinden

von 4000 bis 6000 Einwohnern 4 Mitglieder,
 von 6000 bis 10.000 Einwohnern 5 Mitglieder
 und von 10.000 Einwohnern an 6 Mitglieder.

Alle anderen Mitglieder werden in sämtlichen Gemeinden mit Ausnahme derjenigen, welche den Gemeindeausschuß in einem Wahlkörper wählen (§ 11 G. B. D.), von den ersten drei Wahlkörpern gewählt und sind dieselben auf diese Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen.

§ 14.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen und zwar für je zwei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder ist in der Regel ein Ersatzmann, und für ein im Wahlkörper, beziehungsweise bei der Verhältniswahl (§ 66 G. B. D.) in der Parteiliste allfällig übrigbleibendes Ausschußmitglied ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung verhinderter Ausschußmitglieder zu bestellen.

§ 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und aus den Gemeinderäten (in Städten Magistratsräte, Stadträte).

Von den in § 12 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden sind in jenen mit vier Wahlkörpern (§ 13 Abs. 3) sechs, in den übrigen vier Gemeinderäte,

in den andern Gemeinden mit drei Wahlkörpern mindestens drei, und in solchen mit einem Wahlkörper zwei Gemeinderäte zu wählen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

§ 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmann oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

- a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:
1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
 3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
 5. Diejenigen, welche in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuß- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
 6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
 7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.
- b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, hat auch derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 Kronen in den Gemeindefürsorgefond zu bezahlen.

§ 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der fünf Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist in jenen Gemeinden, welche mit Verhältniswahl ihre Gemeindevertretung bestellen, im Sinne der §§ 66 und 68 der G. W. O. vorzugehen. In den übrigen Gemeinden ist jener Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann, wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach der Gemeindevahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer im § 4 der Gemeindevahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

In allen diesen Fällen ist das betreffende Ausschußmitglied, beziehungsweise der Ersatzmann auch nicht zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses einzuladen.

§ 39.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hierzu sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen (Unterausschüsse) zu bestellen. In den im § 12, Absatz 2 bezeichneten Gemeinden sind über Verlangen auch nur eines Ausschußmitgliedes die Kommissionsmitglieder auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnisse der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner zu verteilen, in welchem Falle bei Vornahme dieser Wahlen der § 78 G. W. O. Absatz 3, 4 und 5 sinngemäße Anwendung findet.

In den Mehrheitswahlgemeinden (§ 32 G. W. O.), in denen die Wahlen in 3 Wahlkörpern durchgeführt werden, ist bei Vornahme der Kommissionswahlen über Verlangen auch nur eines Ausschußmitgliedes in der Weise vorzugehen, daß die aus jedem der 3 Wahlkörper in den Gemeindeauschuß entsendeten Mitglieder eine gleich große Anzahl von Kommissionsmitgliedern für sich in eigenem Wahlgange in die einzelnen Kommissionen wählen.

Parteigruppen beziehungsweise Wahlkörper können nur dann die ihnen zustehenden Mitglieder eines Unterausschusses selbständig wählen, wenn wenigstens zwei Drittel der der Parteigruppe beziehungsweise dem Wahlkörper angehörnden Ausschußmitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so wählt an Stelle der Parteigruppe beziehungsweise des Wahlkörpers der gesamte Ausschuß.

Ergibt sich auf diese Weise eine gerade Zahl der aus den Wahlkörpern zu entsendenden Kommissionsmitglieder, so ist in Ergänzung ein weiteres Mitglied und bei Kommissionen von 5 Mitgliedern in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zwei weitere Mitglieder durch den ganzen Gemeindeauschuß in die Kommission zu wählen. Außerdem kann der Ausschuß in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Gemeindefasse und die sonstigen in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Kassen untersuchen zu lassen. Ueber jede solche Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Ergebnis der Untersuchung darzustellen ist.

§ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

In Handhabung dieser Ordnung steht ihm das Recht zu, gegen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche den Anstand in grober Weise durch Worte oder Handlungen verletzen, oder welche in gewaltsamer Weise die Verhandlungen bei Beginn oder im Laufe einer Sitzung zu stören oder unmöglich zu machen suchen oder endlich welche in dieser Absicht auf die bei der Sitzung anwesenden Zuhörer einwirken, mit Ermahnung und dem Rufe „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ vorzugehen und ihnen, wenn dieses fruchtlos bleibt, das Wort zu entziehen.

Sollte sich das betreffende Ausschußmitglied trotzdem der Ordnung nicht fügen, so ist der Vorsitzende berechtigt, mit Ausschluß von höchstens drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ausschusses vorzugehen.

Die verfügte Ausschließung kann jedoch erst dann in Kraft treten, wenn der versammelte Gemeindeausschuß, welcher hierüber ohne Debatte abzustimmen hat, dieser Maßregel unmittelbar nach deren Verhängung zustimmt und der Landesauschuß, an welchen der Vorsitzende sich ohne jeden Ausschub unter Darlegung des Sachverhaltes zu wenden hat, die verfügte Ausschließung genehmigt.

Wenn infolge andauernder Ruhestörung eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nicht möglich sein sollte, so kann auch mangels einer solchen Beschlußfassung die Genehmigung des Landesauschusses zu den Strafverfügungen des Gemeindevorstehers eingeholt werden.

§ 53.

Der Gemeindevorsteher, in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand, bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor.

Der Gemeindevorsteher hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefasster Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche ihre Entscheidung, wenn sie die Sistierung nicht für begründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen 8 Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanstanden findet, nach § 93 vorzugehen hat.

Würde der Beschluß des Gemeindeausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit dessen Vollziehung innezuhalten und denselben binnen 8 Tagen mit seinen Bedenken dem Landesauschusse vorzulegen, welcher den Beschluß, wenn er die Bedenken für begründet erachtet, außer Kraft zu setzen hat.

§ 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile aller der Gesamtheit der Wahlberechtigten vorgeschriebenen Staatssteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Die nichterschienenen Stimmberechtigten und die von diesen entrichteten Steuern werden der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist vom Gemeindevorsteher auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kundzumachen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absatzes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gilt der § 6 der Gemeindevahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die in den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebeschlüsse sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Abänderung der Gemeindevahlordnung, der Landesordnung und der Landtagswahlordnung für Woralberg und mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.